

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Juli 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Ende 2025 gab es schon mehr als 10.000 unterschiedliche Arten von Kryptowährungen. Da sie aus steuerrechtlicher Sicht nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, sondern als Wirtschaftsgut, ist meist die Rede von **Kryptowerten**. Wir fassen zusammen, was Privatanleger über die neuen Pflichten zur **Dokumentation und Datenweitergabe** wissen sollten. Zudem beleuchten wir, warum **ärztliche Unterlagen** nun über reine Befunde hinausgehen müssen, um einen **Grad der Behinderung** feststellen zu lassen. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Direktabzug von **Parteispenden**; inflationsbedingt hat der Gesetzgeber die Höchstbeträge verdoppelt.

TRANSPARENZ

Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern

Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung von Kryptowerten mehr als ein Jahr, bleiben Gewinne im privaten Bereich steuerfrei. Werden die Kryptowerte jedoch **innerhalb eines Jahres** nach der Anschaffung veräußert, müssen die möglichen Gewinne mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Immerhin gibt es dafür eine Freigrenze: Private Veräußerungsgeschäfte von weniger als 1.000 € pro Jahr bleiben seit dem 01.01.2024 steuerfrei.

Privatanleger müssen alle Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten für steuerliche Zwecke nachvollziehbar **dokumentieren und nachweisen**. Dazu gehören folgende Angaben:

- Daten des An- und Verkaufs mit dem jeweiligen Kurs
- Haltedauer, Anzahl und Bezeichnung der Kryptowerte
- Anschaffungskosten und Erlöse aus dem Verkauf

Die Finanzämter können zudem weitere Informationen bzw. Dokumentationen verlangen (z.B., wenn Kryptowerte zwar nicht verkauft oder getauscht, aber innerhalb einer Wallet umgeschichtet werden). Vor allem beim Handel mit Kryptowerten über eine ausländische Plattform besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Zum 01.01.2026 ist das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten. Die Pflichten zur Dokumentation und Datenweitergabe wurden deutlich verschärft. Nach dem neuen Gesetz müssen die Anbieter von Kryptodienstleistungen bestimmte **Transaktionsdaten von Nutzern** an die Finanzverwaltung melden.

Hierzu gehören Stammdaten wie Name, Geburtsdatum und Steuer-ID sowie detaillierte Angaben zu den gehandelten Kryptowerten. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen etwa Verwahrer von Kryptowerten, Plattformbetreiber oder Dienstleister für den Tausch von Kryptowerten.

Die Transaktionsdaten müssen jährlich bis zum 31.07. für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Darüber hinaus sind Anbieter verpflichtet, von ihren Kunden eine **Selbstauskunft** zur steuerlichen Ansässigkeit einzuholen. Wird die Selbstauskunft nicht innerhalb von spätestens 90 Tagen nach der Aufforderung erteilt, dürfen Anbieter den jeweiligen Kunden keine meldepflichtigen Transaktionen mehr genehmigen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Transparenz:** Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern 1
- ☑ **Digitalisierung:** Für den Grad der Behinderung gelten neue Bewertungsmaßstäbe 2
- ☑ **Apparate-/Immobilien-gemeinschaft:** Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben 2
- ☑ **Erbschaft:** Der Marktpreis einer Immobilie schlägt den Schätzwert 2
- ☑ **Altersvorsorge:** Dürfen Privatrenten aus Altverträgen besteuert werden? 3
- ☑ **Publikumswerbung:** Klare Grenzen bei Darstellung von Cannabisbehandlungen im Netz3
- ☑ **Steuertipp:** Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt 4

DIGITALISIERUNG

Für den Grad der Behinderung gelten neue Bewertungsmaßstäbe

Wer mit gesundheitlichen Einschränkungen lebt, braucht meist besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Der Staat greift Betroffenen durch steuerliche Erleichterungen unter die Arme, die an den Grad der Behinderung (**GdB**) anknüpfen. Seit 2026 gelten diesbezüglich einige Neuerungen:

- **Bewertungsmaßstab:** Schon seit Herbst 2025 gelten überarbeitete versorgungsmedizinische Grundsätze, die sich 2026 erstmals flächendeckend auswirken. Während früher bei der Feststellung des GdB vor allem Diagnosen im Mittelpunkt standen, kommt es nun darauf an, wie sehr eine Erkrankung den Alltag tatsächlich beeinträchtigt. Für Betroffene bedeutet das, dass ärztliche Unterlagen künftig nicht nur Befunde enthalten müssen, sondern vor allem die funktionalen Einschränkungen möglichst genau beschreiben sollten. Wer etwa unter chronischen Schmerzen, psychischen Belastungen oder Bewegungseinschränkungen leidet, sollte genau dokumentieren lassen, wie sich diese im täglichen Leben auswirken. Diese neue Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der GdB sich in manchen Fällen verändert und niedriger als bisher ausfällt.
- **Digitaler Steuernachweis:** Zum 01.01.2026 wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem der GdB digital an die Finanzämter übermittelt wird. Dies gilt aber grundsätzlich nur für Feststellungen, die nach dem 31.12.2025 getroffen wurden. Somit wird es künftig einfacher, den Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen, weil kein Papiernachweis über den GdB mehr nötig ist. Der Pauschbetrag liegt je nach GdB zwischen 384 € und 2.840 € pro Jahr. In besonderen Fällen kann er sogar bis zu 7.400 € betragen. Die finanzielle Entlastung erhöht sich mit steigendem GdB und wird pauschal gewährt. Sie ist unabhängig davon, ob und welche Kosten aufgrund der Beeinträchtigung tatsächlich angefallen sind.
- **Pauschbetrag:** Obwohl die Finanzämter nun digital Kenntnis über vorhandene GdB erhalten, gewähren sie den Behinderten-Pauschbetrag nicht automatisch. Nach wie vor muss dieser in der Steuererklärung aktiv beantragt werden, indem ein Häkchen gesetzt wird. Der Grund liegt in einem Wahlrecht, nach dem Steuerzahler anstelle des Pauschbetrags auch die ihnen tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten absetzen dürfen.

Hinweis: Bei Krankheiten wie Schlafapnoe, Diabetes, Tinnitus oder schwerer Migräne kann sich die Feststellung eines GdB ebenfalls lohnen. Schon ab einem GdB von 20 besteht Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag von 384 € pro Jahr. Ab einem GdB von 50 gilt man zudem als schwerbehindert und profitiert von weiteren Vorteilen wie einer Woche zusätzlichem bezahlten Urlaub, besonderem Kündigungsschutz oder Vergünstigungen für ÖPNV-Fahrten oder bei Eintrittspreisen. Wer seine Rechte kennt und aktiv handelt, kann im Alltag und im Steuerbescheid von den Vergünstigungen profitieren.

APPARATE-/IMMOBILIENGEMEINSCHAFT

Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen im Umsatzsteuerrecht geäußert. Ausgangspunkt war die Frage, ob Bruchteilsgemeinschaften **ohne eigene Rechtspersönlichkeit** umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten können. Eine zeitweise ablehnende Rechtsprechung führte hier zu erheblichen Unsicherheiten.

Der Gesetzgeber stellte daraufhin klar, dass nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern die **wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich** ist. Nach der nun gefestigten Verwaltungsauffassung können Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern. Typische Fälle sind zum Beispiel gemeinsame Vermietungs- oder Nutzungsmodelle, bei denen Verträge von der Gemeinschaft geschlossen werden.

Hinweis: Wir beraten Sie gern zur Anwendung dieser neuen Grundsätze.

ERBSCHAFT

Der Marktpreis einer Immobilie schlägt den Schätzwert

Wird eine Immobilie vererbt, unterliegt dieser Vorgang der Erbschaftsteuer. Wie hoch die Steuerbelastung ausfällt, hängt vom Wert der Immobilie ab. Um zu erreichen, dass möglichst niedrige Grundstückswerte angesetzt werden, kann dem Finanzamt ein **Sachverständigengutachten** vorgelegt werden. Allerdings steht dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Gutachten der durch einen zeitnahen Verkauf des Grundstücks erzielte, höhere Kaufpreis regelmäßig entgegen. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) hervor.

Der Kläger hatte im Jahr 2020 unter anderem zwei Grundstücke geerbt. In zwei Gutachten ermittelte ein Sachverständiger hierfür Grundbesitzwerte von 210.000 € und 305.000 €. Der Kläger verkaufte die beiden Grundstücke 2021 jedoch für insgesamt 900.000 €. Das Finanzamt setzte für die Erbschaftsteuer Grundstückswerte von 290.834 € und 405.006 € fest. Die **niedrigeren Grundstückswerte** aus den Sachverständigengutachten übernahm es nicht. Der Kläger wollte demgegenüber erreichen, dass das Finanzamt die niedrigeren Werte aus den Gutachten berücksichtigt. Die Käuferin habe die Grundstücke ohne vorherige Besichtigung und ohne Kenntnis der vorhandenen Mängel erworben. Das Finanzamt habe pauschal dem Kaufpreis den Vorzug gegeben, ohne die Feststellungen zu Mängeln und Sanierungserfordernissen in die Bewertung einfließen zu lassen.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts konnte der Kläger durch die Gutachten keine niedrigeren Werte nachweisen. Ein solcher Nachweis durch ein Sachverständigengutachten ist zwar grundsätzlich möglich, hier sei der tatsächlich erzielte **Kaufpreis** aber **das stärkere Indiz**. Denn ein zwischen fremden Dritten vereinbarter Verkaufspreis stellt regelmäßig den sichersten Anhaltspunkt für den Verkehrswert dar, ein Gutachten demgegenüber nur eine Schätzung. Eine gesetzliche Regelung, wonach ein Gutachten stets vorrangig zu berücksichtigen wäre, existiert nicht. Zudem bekräftigte die Käuferin, dass der von ihr gezahlte Preis nach ihrer Einschätzung dem Marktwert entsprach. Auch eine zwischenzeitlich positive Entwicklung des Immobilienmarkts konnte die erhebliche Abweichung zwischen dem Kaufpreis und den Werten laut Gutachten nicht plausibel erklären.

Hinweis: In solch einem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, warum der erzielte Kaufpreis ausnahmsweise nicht den Verkehrswert widerspiegelt. Wir unterstützen Sie bei solchen Anliegen.

ALTERSVORSORGE

Dürfen Privatrenten aus Altverträgen besteuert werden?

Leistungen aus einer **privaten Rentenversicherung** sind mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Dessen Höhe hängt von dem Alter ab, das der Bezieher bei Rentenbeginn hatte. Je jünger man bei Beginn der Rente ist, umso höher ist der steuerpflichtige Anteil. Der Ertragsanteil der Rente ist gesetzlich festgelegt, der andere Teil der Rente ist steuerfrei.

In einem vom Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Streitfall ging es um einen vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (Altvertrag). Schon im Jahr 1991 hatte der Kläger zwei private Rentenversicherungen abgeschlossen.

Im Streitjahr 2021 vertrat er die Auffassung, die daraus erzielten Rentenzahlungen seien steuerfrei. Er berief sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach Rentenzahlungen aus einem begünstigten Versicherungsvertrag zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören. Sie seien steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteige. Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht und besteuerte die Rentenzahlungen mit einem Ertragsanteil von 23 % bzw. 22 %.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Es hält die Besteuerung des Ertragsanteils von Renten aus Versicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, für rechtmäßig. Die Rechtslage hat sich zwar seit Vertragsabschluss geändert, und diese Änderung wirkt sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume aus, eine solche **Rückwirkung** ist aber laut FG **verfassungsrechtlich unbedenklich**. Zudem entsprach es der langjährigen Verwaltungspraxis, Rentenzahlungen aus solchen Versicherungsverträgen - soweit nicht das Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde - nicht den Kapitalerträgen zuzuordnen, sondern mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Der Kläger musste daher mit einer Versteuerung rechnen, sofern er nicht die einmalige Kapitalauszahlung gewählt hat.

Hinweis: Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Nun bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheidet.

PUBLIKUMSWERBUNG

Klare Grenzen bei Darstellung von Cannabisbehandlungen im Netz

Darf im Internet über medizinisches Cannabis einfach so informiert werden oder ist das bereits verbotene Werbung? Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil befasst und nun klare Grenzen gezogen: Internetplattformen dürfen nicht für Behandlungen mit medizinischem Cannabis werben. Grundlage ist das Verbot der Publikumswerbung für **verschreibungspflichtige Arzneimittel** nach dem Heilmittelwerbegesetz.

Im Urteilsfall betrieb ein Unternehmen eine Onlineplattform, über die Patienten für Cannabisbehandlungen **Termine bei Ärzten** vereinbaren konnten. Für diese Vermittlung erhielt der Betreiber eine Vergütung. Eine Wettbewerbsorganisation sah darin einen Verstoß gegen das Werberecht und klagte erfolgreich durch mehrere Instanzen. Der BGH hat klargestellt, dass medizinisches Cannabis ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ist. Entscheidend war, dass die Plattform nicht einfach neutral informierte, sondern gezielt auf Einsatzgebiete und Vorteile der Behandlung hinwies.

Dadurch wurde die Grenze zur unzulässigen Werbung überschritten.

Laut BGH ist es unerheblich, ob konkrete Produkte oder Hersteller genannt werden. Auch die Bewerbung einer ganzen Arzneimittelklasse kann bereits gegen das Werbeverbot verstoßen. Zudem spielt es keine Rolle, dass letztlich **Ärzte über die Verschreibung entscheiden**. Die Darstellung der Behandlungsmöglichkeiten kann Patienten dazu bewegen, gezielt eine Verschreibung zu begehren. Genau diese Beeinflussung soll das Gesetz verhindern, da die Verschreibungspflicht dem Schutz der Patienten dient. Zudem war die Internetdarstellung insgesamt darauf ausgelegt, den Absatz von medizinischem Cannabis zu fördern. Die einseitige Hervorhebung von Vorteilen ging über eine sachliche Information hinaus und war daher unzulässig.

Hinweis: Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung für digitale Gesundheitsangebote. Sie verdeutlicht, dass die Regeln des Heilmittelwerberechts auch im Internet strikt gelten und Anbieter ihre Inhalte entsprechend anpassen müssen.

STEUERTIPP

Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut das meist aus Überzeugung. Der Staat belohnt dieses Engagement mit deutlichen Steuervorteilen. **Spenden und Mitgliedsbeiträge** an anerkannte politische Parteien konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis betrug somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser **Direktabzug** von Parteispenden verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun bis zu 3.300 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Neben dem Direktabzug existiert noch ein **zusätzlicher Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, können auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge bis zu 3.300 € (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 € absetzen (bei zusammen veranlagten Paaren: bis 13.200 €).

Hinweis: Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 € in der Regel ein Kontoauszug. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstätter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.